

# Die Beitragsstruktur (Stand 2018)

- Rechte und Pflichten der Mitglieder -



## **Allgemein:**

Ein Mitgliedsjahr ist immer deckungsgleich mit dem Kalenderjahr. Eventuelle Altersangaben beziehen sich auf das Kalenderjahr, in dem das Mitglied dieses Alter erreicht.

Für Neumitglieder, egal ob Kinder oder Erwachsene, ist das 1. Jahr ein beitragsfreies Schnupperjahr. Seit 2012 besteht jedoch auch für diesen Status Arbeitsdienstpflicht gem. den jeweils gültigen Richtlinien.

Weder das Schnupperjahr noch der Mitgliedsbeitrag beinhalten die Kosten für Trainerstunden.

## **1. Aktives Vollmitglied**

Status für einzelne, erwachsene Mitglieder, die sich nicht mehr in Ausbildung oder Studium befinden. Die Anlage kann uneingeschränkt genutzt werden im Rahmen der allgemeinen Richtlinien (Satzung, Platzordnung, Arbeitsdienstregelungen, etc.).

## **2. Ehepartner/Partner eines erwachsenen Vollmitglieds**

Status wie Aktives Vollmitglied, jedoch zu reduziertem Beitrag. Eine nicht eheliche Partnerschaft muss ehelichen Charakter haben (z.B. Wohngemeinschaft).

## **3. Mitglied im Nebenzeittarif (ab 2012)**

Mitgliedschaft mit reduziertem Beitragssatz für Elternteile, deren Kind zahlendes Mitglied ist. Während der Verbandsrunde gilt die Nebenzeit nur an Werktagen bis 17 Uhr, außerhalb der Verbandsrunde an allen 7 Wochentagen bis 17 Uhr. Trainingszeiten haben bei der Platzbelegung grundsätzlich Vorrang.

Dieser Tarif kann nicht für Familienmitglieder angewendet werden, die Mannschaftsspieler/-innen sind. Dieser Mitgliedsstatus berechtigt außerdem nicht zur Einladung eines Gastspielers. Kinder und Jugendliche dürfen dadurch auch keine Elternteile/Familienmitglieder als Gastspieler einladen. Mitglieder im Nebenzeittarif müssen ggf. in der Hauptzeit die normale Gastspielgebühr bezahlen, wenn sie von einem aktiven Vollmitglied eingeladen werden.

Es besteht eine Arbeitsdienstpflicht von 4 Stunden/Jahr.

## **4. Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre**

Mitgliedschaft zu ermäßigtem Beitragssatz. Ab 16 Jahre mit Arbeitsdienstpflicht.

### Anmerkung:

Ab 2013 gilt für diese Mitgliedsgruppe ein Jahresbeitrag von € 35,--. Des Weiteren entsteht ab 2013 Arbeitspflicht ab einem Alter von 16 Jahren. Bis zu einem Alter von 17 Jahren (also 2 Jahre lang) sind für männliche und weibliche Mitglieder gleichermaßen 4 Stunden/Jahr zu leisten.



### **5. Erwachsene in Ausbildung oder Studium**

Vollmitgliedschaft wie 1. zu reduziertem Beitragssatz. Ab 2013 kann dieser Status bzw. reduzierte Beitragssatz nur bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden.

Nachweis für Ausbildung bzw. Studium ist dem Verein auf Anfrage schriftlich vorzulegen.

### **6. Viertes Familienmitglied**

Status wie 4. bzw. 5., jedoch beitragsfrei bis zum 18. Lebensjahr, wenn bereits 3 weitere Familienangehörige zahlende Mitglieder sind. Ab 2013 entsteht auch hier ggf. die reduzierte Arbeitsdienstpflicht von 4 Stunden. Ab dem 16. Lebensjahr besteht die volle Arbeitsdienstpflicht.

### **7. Passives Mitglied**

Status mit rein ideellem Wert, ohne Spielrecht und ohne Arbeitsdienstpflicht, zu reduziertem Beitrag.

gez. die Vorstandschaft  
im März 2018

### **Erläuterungen zum Arbeits- und Bewirtungsdienst**

Seit 2013 besteht für aktive Mitglieder, die 16 bzw. 17 Jahre alt sind, eine Arbeitsdienstpflicht von 4 Stunden, unabhängig ob männlich oder weiblich. Ab einem Alter von 18 Jahren erhöhen sich die Sollstunden für männliche Mitglieder auf 6, für weibliche Mitglieder bleiben sie bei 4. Ersatzweise werden für nicht geleistete Arbeitsstunden € 8,--/Stunde berechnet.

#### **Neu gem. HV – Beschluss vom 23.3.2018:**

Alle Arbeitsdienstpflichtigen müssen zusätzlich einmal im Jahr an 3 Tagen in einer Woche Bewirtungsdienst leisten. Bei unentschuldigtem Fehlen ist der Schichtführer angehalten, dies über das Wochenberichtsformular zu melden. In diesem Fall werden dem nicht erschienenen Mitglied € 50,-- belastet.

**Ab 2018 entfällt das Wahlrecht, ab 60 Jahren entweder Arbeits- oder Bewirtungsdienst zu leisten.**

Solange eine aktive Mitgliedschaft besteht, besteht auch Arbeits- **und** Bewirtungsdienstpflicht. Sie beginnt ab dem 16. Lebensjahr und hat keine Altersbegrenzung.